

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.126.016

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17807/J-NR/2024

Wien, am 12. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter und MMag.a Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Februar 2024 unter der Nr. **17807/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Welche Ministerien sind in die Umsetzung der Richtlinie eingebunden?*
- *2. Welche Ministerien/ Organisationen sind in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie vertreten?*
- *3. Wie oft tagte die Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie seit Juni 2021?*

Ein Ministerialentwurf befindet sich in politischer Abstimmung. An der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie sind das Bundesministerium für Justiz (BMJ), das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) eingebunden.

In der zuvor abgehaltenen Arbeitsgruppe des BMJ zur Vorbereitung eines Ministerialentwurfs für die Umsetzung der Verbandsklagen-RL waren auch weitere Stakeholder:innen vertreten: Das damalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), eingeladen waren auch die nach § 29 KSchG Klageberechtigten, von denen die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die Bundesarbeiterkammer (BAK), die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern (PRÄKO) und der Verein für Konsumenteninformation (VKI) teilgenommen haben, sowie die Industriellenvereinigung Österreich (IV), der Verbraucherschutzverein (VSV), der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RiV), Vertreter der Wissenschaft (Wissenschaftler:innen der Universitäten Wien und Linz und Wirtschaftsuniversität Wien) und Praktiker:innen aus Rechtsprechung und Rechtsanwaltschaft.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- 4. *Wieso war es nicht möglich, die Richtlinie fristgerecht umzusetzen (in welchen Punkten wurde bisher keine Einigung erzielt und aus welchen Gründen?)*
- 5. *Ist nach wie vorgeplant, ein neues „Bundesgesetz über Qualifizierte Einrichtungen (QEG)" zu erlassen, welches das Verfahren und die Kriterien zur Anerkennung einer juristischen Person als Qualifizierte Einrichtung für grenzüberschreitende und/oder innerstaatliche Verbandsklagen regelt?*
 - a. *Falls ja: Wann soll dieses Gesetz erlassen werden?*
 - b. *Falls nein: Was ist stattdessen geplant?*
- 6. *Steht bereits fest, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Organisation als Qualifizierte Einrichtung im Sinne der Richtlinie qualifiziert wird (bitte um Aufzählung der Kriterien)?*
- 7. *Steht bereits fest, ob öffentliche Stellen als für die Erhebung von Verbandsklagen als Qualifizierte Einrichtungen zu benennen sind.*
 - a. *Falls ja: welche öffentlichen Stellen werden benannt?*
- 8. *Ist nach wie vorgeplant, verfahrensrechtliche Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt der Zivilprozessordnung (ZPO) aufzunehmen?*
 - a. *Falls ja: wann soll diese Änderung der ZPO erlassen werden?*
 - b. *Falls nein was ist stattdessen geplant?*

Die Verbandsklagen-Richtlinie lässt den Mitgliedsstaaten in vielen wesentlichen Punkten einen weiten Handlungsspielraum hinsichtlich der konkreten Umsetzung offen. Gefordert ist insbesondere die Etablierung eines effizienten wie effektiven Systems für kollektiven Verbraucherschutz. Dementsprechend braucht ein Umsetzungsentwurf eine weitgehende

politische Abstimmung. Es ist geplant, dem Parlament ein solches Gesetz ehestmöglich zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Organisation als „Qualifizierte Einrichtung“ im Sinne der Richtlinie qualifiziert wird, ist einerseits eine Frage der Vorgaben der Verbandsklagen-RL (s Art 4 Abs 3 und EG 25 Verbandsklagen-RL für grenzüberschreitende Verbandsklagen); andererseits (s Art 4 Abs 4 und EG 25 Verbandsklagen-RL für innerstaatliche Verbandsklagen) wird das eine Frage des nationalen Umsetzungsgesetzes sein. Es ist geplant, ein neues Bundesgesetz über Qualifizierte Einrichtungen (QEG) sowie Ergänzungen in der ZPO vorzuschlagen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Hat die Republik Österreich schon ein Aufforderungsschreiben zur Umsetzung der VerbandsklagenRL von der EU Kommission zugestellt bekommen?*
 - a. Falls ja, wann?*
 - b. Falls ja, wie wurde in weiterer Folge vorgegangen bzw. welche Maßnahmen wurden gesetzt?*
- *10. Hat die EU Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung gemäß Artikel 258 AEUV eingeleitet?*
 - a. Falls ja: bitte um Aufzählung der im Vertragsverletzungsverfahren bereits getätigten Schritte.*

Die Europäische Kommission (EK) hat der Republik Österreich gegenüber am 16.11.2023 ein Schreiben übermittelt, zu der die Republik Österreich am 16.01.2024 eine Stellungnahme abgegeben hat. Die Republik Österreich steht seither in einem intensiven Austausch mit der Europäischen Kommission. Ein Vertragsverletzungsverfahren wurde seitens der Europäischen Kommission nicht eingeleitet.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

